# Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 19. Februar 2014

Nummer 05

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling

Aufgrund von § 27 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 2, 3, 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

"§ 2

- (1) Die Wahl der Mitglieder findet hinsichtlich des Wahltages entsprechend den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen statt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
- 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 3

Für die Rechtsstellung gilt die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über Verschwiegenheitspflicht, Ausschließungsgründe, Treupflicht, Entschädigung, Rechte und Pflichten und Freistellung (§§ 30, 31, 32 Abs. 2, 33, 43 Abs. 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Nr. 1) entsprechend.

§ 6

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 7

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 S. 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Hinsichtlich des § 29 des Kommunalwahlgesetzes kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Das Innenministerium

kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln."

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 12. Februar 2014

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

#### Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling am 25. Mai 2014

- Bekanntgabe des Wahltermins und der Stimmbezirke
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Auslegung des Wählerverzeichnisses
- Erteilung von Wahlscheinen

#### **Allgemeines**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wesseling statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Wesseling. Es werden innerhalb des Wahlgebietes 19 Stimmbezirke gebildet, die denjenigen der Kommunalwahl entsprechen.

Wahlberechtigt für die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ist, wer

- 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss eine wahlberechtigte Person am Wahltag

- 1. 16 Jahre alt sein,
- 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger.

5.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Ausweis (Pass oder vergleichbares Dokument zum zweifelsfreien Nachweis über ihre Identität) mitzubringen.

6.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Prüfung seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

7

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

#### II. Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Wesseling auf. Die notwendigen Vordrucke können beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 18, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, zu folgenden Zeiten kostenlos abgeholt werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Auf die Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung zur Bildung des Integrationsrates der Stadt Wesseling weise ich hin.

2.

Der Integrationsrat wird gebildet, indem

- a) 8 Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen von den Wahlberechtigten gewählt werden und
- b) 7 vom Rat bestellte Ratsmitglieder hinzutreten.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten und Bürgern der Stadt Wesseling (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Als Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber enthalten.

Ein Listenwahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

Ist die Gruppe oder der Einzelbewerber in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, so muss der Wahlvorschlag von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers auf dem dafür vorgesehenen Formblatt. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags. Eine einmal erklärte Zustimmung ist unwiderruflich.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach amtlichem Muster.

Für den Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärung, die Wählbarkeitsbescheinigung und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereit hält (s. Nr. 1). In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Die Amtssprache ist deutsch.

Wahlvorschläge können bis zum 7. April 2014 (Ausschlussfrist), 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 18, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

#### III.

#### Wählerverzeichnis

1.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2.

Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

3.
Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014 die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten im Rathaus der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, Erdgeschoss, Zimmer 25, zu prüfen:

Montag, 5. Mai 2014: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag, 6. Mai 2014: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch, 7. Mai 2014: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag, 8. Mai 2014: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag, 9. Mai 2014: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.30 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

## IV. Erteilung von Wahlscheinen

1.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 2.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Wesseling als Wahlleiter, Bereich Sicherheit und Ordnung, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 25, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 24. Mai 2014 (Tag vor der Wahl), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 2.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich - einen amtlichen Stimmzettel.

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wesseling, 15. Januar 2014

Stadt Wesseling Der Bürgermeister als Wahlleiter In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf Erster Beigeordneter

### Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 11. Februar 2014 für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

11.05.2014 - Kirmes "Wesselinger Mai"

06.07.2014 - Wesselinger Stadtfest

30.11.2014 - Wesselinger Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 19.03.2013 außer Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 12. Februar 2014

Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt